



**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 65

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

- Übersicht - Comp.ASS - Newsletter LSB Nr. 65

Infos aus dem Update KOM Q4/2023 (Einspielung in comp.ASS am 27.10.2023)

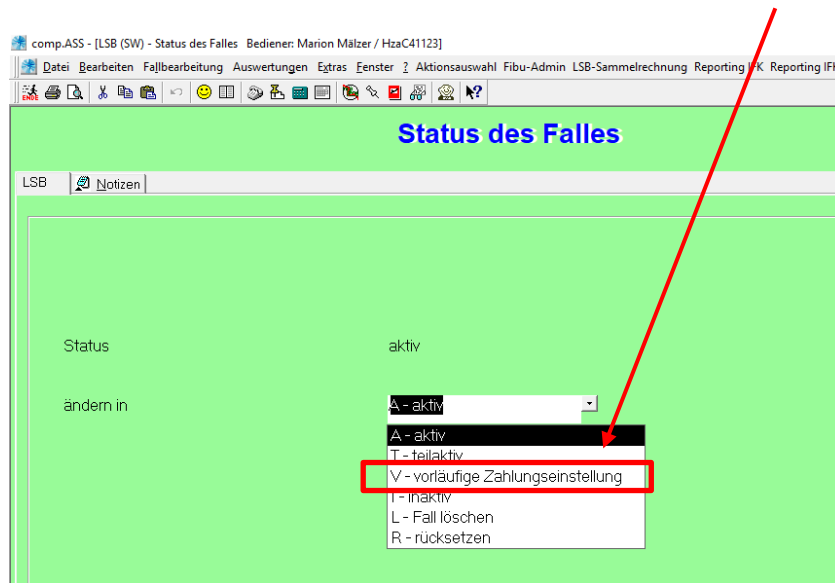
Inhaltsverzeichnis

1. Neuer Status „vorläufige Zahlungseinstellung“	2
2. Korrekte Berechnungen für Mehrbedarfe	3
3. Fehler, die behoben worden sind.....	4
4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden.....	4
5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet	4
6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit	4
7. Weiterhin vorhandene Fehler	5

¹ Die in der Übersicht gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Neuer Status „vorläufige Zahlungseinstellung“

Es gibt in comp.ASS nunmehr einen weiteren Status „V – vorläufige Zahlungseinstellung“.



Dieser Status ist zu nutzen, wenn eine vorläufige Zahlungseinstellung gem. § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 331 SGB III erfolgt.

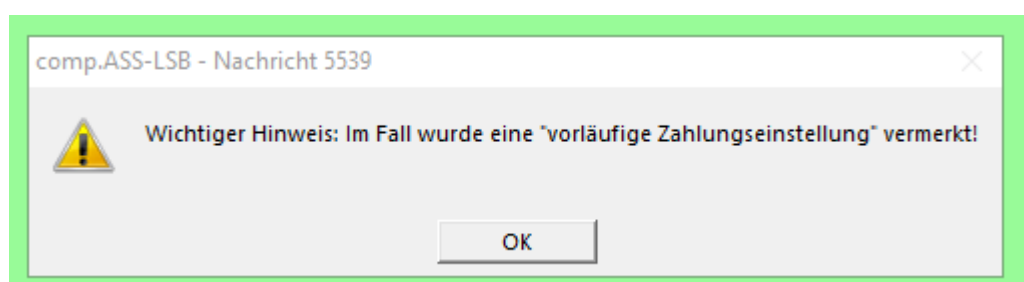
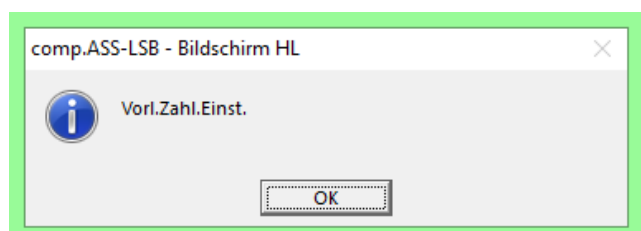
Grund hierfür ist, dass bei einer vorläufigen Zahlungseinstellung die Krankenversicherungspflicht fortbesteht, da die Leistungsbewilligung weiterläuft. Damit müssen auch die KV/PV/ZV-Beiträge weitergezahlt werden. Durch den neuen Status kann dies nunmehr in comp.ASS umgesetzt werden.

Der Leitfaden zur Krankenversicherung wird von 56.1 entsprechend angepasst werden.

Beispiel:

Herr L erhält laufende Leistungen nach dem SGB II. Mitte Oktober werden Tatsachen bekannt, die zu einer vorläufigen Zahlungseinstellung gem. § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 331 SGB III führen.

Der Fall wird jetzt nicht mehr auf „teilaktiv“ gestellt, um eine Auszahlung für November zu verhindern, sondern auf „vorläufige Zahlungseinstellung“.



Gültigkeitsdauer : 01.09.2023 - 31.08.2024
 Anzeigemonat : Nov. 2023
 Status : Vorl.Zahl.Einst.

Mit der Monatssollstellung für November wird nur der KV-Beitrag gezahlt und die anderen Leistungen bleiben im Berechnungsgang stehen:

18.10.2023	Statuswechsel (15:12 h): Fall Vorl.Zahl.		
25.10.2023	Mtl. Auszahlung 11.23	Bundesamt für Sozial	140,30 EUR
25.10.2023	Endsaldo		179.273,78 EUR

 AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG	ab Nov. 2023	1.023,68 €
MONATLICHER BETRAG BEREITS GEWÄHRT	ab Nov. 2023	140,30 €
AUSZAHLUNGSUNTERSCHIED (NACHZAHLUNG)		883,38 €

 ZAHLUNGSPFLICHTIGE (R)
 ZAHLUNGSEMPFÄNGER

1. L. [REDACTED]		
Nachzahlung gesamt		826,72 €
517.E.ON Energie Deutschland GmbH, IBAN DE21500500000012345005	Kasse 1	
Nachzahlung gesamt		56,66 €

FALLBEZOGENE HINWEISE

Sollen die Leistungen für November später nachgezahlt werden, wird der Fall auf „aktiv“ gestellt und die Leistungen normal gebucht.

Ergibt sich kein Leistungsanspruch mehr und der Fall wird zum 31.10.2023 eingestellt, kann dies wie gewohnt erfolgen. Die KV-Abmeldung erfolgt zum 30.11.2023.

Der Status kann auch für die Vergangenheit verwandt werden. D.h. in Fällen, die gerade vorläufig eingestellt sind, kann der Status geändert und der KV-Beitrag noch nachgezahlt werden.

2. Korrekte Berechnungen für Mehrbedarfe

Aus aktuellem Anlass wird darum gebeten, darauf zu achten, immer die korrekten Berechnungen für Mehrbedarfe zu nehmen, damit auch immer die richtigen Produktkonten bebucht werden.

Kosten des Umgangsrecht fallen unter den Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II, so dass auch die entsprechende Berechnung „02/004 Mehrbedarf § 21 Abs. 6 SGB II“ zu nutzen ist.

Für kostenaufwändige Ernährung gibt es eine separate Berechnungsgruppe.

Die Berechnung „02/021 sonstiger Mehrbedarf“ ist nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Sofortzuschläge oder Kosten der Unterkunft sind auf gar keinen Fall mit Mehrbedarfsberechnungen zu buchen.

3. Fehler, die behoben worden sind

- **Grundfreibetrag i.H.v. 520 €: Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und BAföG- oder BAB-Leistungen.**

Ist das Brutto-Erwerbseinkommen niedriger als der Freibetrag von 520 € wurden bisher auch die BAföG- oder BAB-Leistungen gemindert, was nicht erfolgen darf.

Beispiel:

	1.000,00	500,00	50,00
Gesamtbedarf	1.604,00	852,00	752,00
1. Brutto-Erwerbseinkommen	500,00		500,00
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	0,00		
Leistungen nach BAföG	600,00		600,00
Grundfreibetrag pauschal	520,00-		520,00-
Verbleibender Gesamtbedarf	1.024,00	852,00	172,00
Bedarfsanteile		83,20%	16,80%

Dieser Fehler wurde behoben und die Berechnung erfolgt jetzt korrekt:

Gesamtbedarf	2.023,00	402,00	402,00	420,00
1. Brutto-Erwerbseinkommen				
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	500,00			500,00
Leistungen nach BAföG				
Grundfreibetrag pauschal	600,00		600,00	
	500,00-		500,00-	
Verbleibender Gesamtbedarf	1.423,00	402,00	198,00-	420,00
Bedarfsanteile		24,80%	0,00%	25,91%

- **Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II – Fehler bei Umstellung:** Sollte in der Berechnung unten im Rollbalken "Eink./Grundr.-Freibetrag" der Eintrag "A-Grundfreibetrag § 11b Abs. 2b SGBII" ausgewählt werden, konnte es passieren, dass die Meldung kommt "Es sind nur "J" (ja) oder "N" (nein) erlaubt". Dieser Fehler ist behoben worden.

4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden

- Die Berechnungen zum Betreuungsgeld wurden zum 31.03.2022 befristet, da es kein Betreuungsgeld mehr gibt (06/721 Betreuungsgeld 1. Kind; 06/722 Betreuungsgeld 2. Kind; 06/723 Betreuungsgeld 3. Kind; 06/724 Betreuungsgeld – individuell).

5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet

./.

6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

- Abbildung der Fälle, in denen das Ende der Karenzzeit bevorsteht:

Im BI wurde die Personenübersicht um zwei Spalten „Karenzzeit KdU“ und „Karenzzeit Vermögen“ ergänzt:

Aktenzeichen	Fallstatus	Fallende	Pers ID	Leistungssachbearbeiter	Geschlecht	Alter	Altersübergang	Karenzzeit Kd U	Karenzzeit Vermögen
					männlich	41		X	X

Hier werden Personen markiert, die bereits 11 Monate Leistungen erhalten haben. Hierfür werden die Zeiten des Leistungsbezuges in comp.ASS mit dem Zeitraum des Lebenslaufeintrages „vorherRechtskreis“ addiert.

- Neu: DQM181: LSB: LL-Eintrag "vorherRechtskreis" SGB II ohne Ab-Datum

Für die richtige Berechnung der Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft und das Vermögen wird in diesem Lebenslaufeintrag auch das Ab-Datum benötigt. Die Antragsformulare wurden bereits dahingehend ergänzt, dass dieses Datum abgefragt wird.

Für die Korrektur ist der Lebenslaufeintrag „vorherRechtskreis“ aufzurufen und das Ab-Datum nachzutragen.

7. Weiterhin vorhandene Fehler

➤ Bagatellgrenze:

- Beträgt die Überzahlung exakt 50 € wird in comp.ASS bei der Rückrechnung auch noch bezüglich der Bagatellgrenze nachgefragt, obwohl die Bagatellgrenze nur bis 49,99 € gilt
- Nach der Rückrechnung 5 kann es vorkommen, dass Freibeträge befristet werden

➤ Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum vonbis

- **Überweisungstext in den Berechnungen** wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist.

Als Umgehungslösung bitte bei dem Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.

- Wenn ein **Erwerbseinkommen befristet oder gelöscht** wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.
- Bei Personen mit einem **Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 €** wird aktuell der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen anteiligen Monat handelt

Beispiel (Fall beginnt am 15. Mai 2021):**Korrekte Anrechnung im Juni (ganzer Monat)**

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	400,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	60,00
Grundfreibetrag pauschal	160,00-	160,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	60,00-	60,00-
Verteilbares Einkommen	240,00	240,00

Falsche Anrechnung im Mai (anteiliger Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	
- berücksichtigter Betrag	213,33	213,33
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	
- berücksichtigter Betrag	32,00	32,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00-	
- berücksichtigter Betrag	133,33-	133,33-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	36,40-	
- berücksichtigter Betrag	19,41-	19,41-
Verteilbares Einkommen	92,59	92,59

Hier wird von einem Grundfreibetrag von 250 € ausgegangen; anteilig 133,33 €. Korrekt wären aber 85,33 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt (160 € : 30 Tage x 16 Tage). Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet. Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- **Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor**, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die Berechnung selber ist aber korrekt.

Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.

Die Berechnung ist korrekt:

1. Brutto-Erwerbseinkommen	450,00	
- berücksichtigter Betrag	225,00	225,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	
- berücksichtigter Betrag	50,00-	50,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	70,00-	
- berücksichtigter Betrag	35,00-	35,00-

EINKOMMEN			
Kindergeld (1. Kind)	██████████	204,00 €	102,00 €
Leistung von Unterhaltspflichtigen		200,00 €	100,00 €
1. Brutto-Erwerbseinkommen	██████████	450,00 €	225,00 €
1. Netto Einkommen nicht ab	██████████	225,00 €	
Grundfreibetrag pauschal		225,00- €	
maximal jedoch		100,00 €	50,00- €

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100€.

Freigegeben am/durch:
27.10.2023

gez. Mündemann